



Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Durch die Erziehungsberechtigten auszufüllen; mögliche Anlagen sind beizufügen. Ein Antrag von Institutionen (Vereine, Kirchen, ...) genügt nicht. Eine Beurlaubung für mehr als einen Tag oder im Anschluss an Schulferien kann nur der Schulleiter aussprechen, sonst ist der/ die Klassenlehrer/in zuständig.

Ich/ Wir bitten um Beurlaubung von

Name, Vorname, Klasse, Geburtsdatum

Zeitraum:

von/ am

bis

Begründung:

s. Anlage(n) (diese sind grundsätzlich als Kopie dem Antrag beizufügen!)

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Stellungnahme der Klassenlehrerin bzw. des Klassenlehrers

befürwortet

nicht befürwortet (s.u., Bemerkung)

Datum

Unterschrift

Stellungnahme des Schulleiters:

genehmigt

Kenntnisnahme

Eine Beurlaubung für die Tage im direkten Anschluss an die Ferien („Ferienverlängerung“) kann ich nicht genehmigen.

„Bei Beurlaubungen unmittelbar vor und/oder nach den Ferien sind besonders strenge Maßstäbe anzulegen. Eine Beurlaubung darf nur dann erteilt werden, wenn die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde. Hierzu zählen nicht die Nutzung preisgünstigerer Urlaubstarife oder der Wunsch, möglichen Verkehrsspitzen zu entgehen“. § 63 Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)

Datum

Unterschrift

Bemerkungen: (in jedem Falle ist hier zu vermerken, welche Arbeiten im beantragten Zeitraum geschrieben werden!)